

Merkblatt zu Fragen des Seelsorgegeheimnisses, der Schweigepflicht, der Amtsverschwiegenheit und des Zeugnisverweigerungsrechts

Aufgrund zahlreicher Anfragen stellen wir Ihnen im folgenden die Vorschriften zu den Themenkomplexen Seelsorgegeheimnis, Schweigepflicht, Amtsverschwiegenheit und Zeugnisverweigerungsrecht dar und erläutern anhand von Fallbeispielen die jeweils vorgesehenen Verfahrensweisen¹.

Beichtgeheimnis und seelsorgerliche Schweigepflicht

Art. 14 KO Auszug aus dem Ordinationsvorhalt:

„Achte die Ordnung unserer Kirche, wahre das *Beichtgeheimnis* und die *seelsorgerliche Schweigepflicht* und verhalte dich so, dass dein Zeugnis nicht unglaubwürdig wird.“

§ 18 Abs. 1 PfdG:

„Über alles, was den *Pfarrerinnen* und *Pfarrern* bei *Ausübung der Seelsorge* anvertraut wird, haben sie *unverbrüchliches Stillschweigen* zu wahren.“

Nach den vorstehenden Regelungen sind Beichtgeheimnis und seelsorgerliche Schweigepflicht unverbrüchlich, d. h. Sachverhalte, die im Rahmen der Beichte und/oder der Seelsorge bekannt werden, dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

Unter Beichte wird dabei „das Bekenntnis von Schuld vor Gott“, unter Seelsorge „die aus dem christlichen Glauben motivierte und im Bewusstsein der Gegenwart Gottes vollzogene Zuwendung“² verstanden. Beichte und Seelsorge setzen ein besonderes Vertrauensverhältnis zwischen der oder dem Seelsorge Suchenden und der seelsorgenden Person voraus. Zum Wesen der seelsorgerlichen Beziehung gehört die Verschwiegenheit³ und das hierauf gestützte Vertrauen (siehe Fall 2, 3, 5)⁴.

¹ Das Merkblatt berücksichtigt den Beschluss des BVerfG vom 25. Januar 2007 sowie das EKD-Gesetz zum Schutz des Seelsorgegeheimnisses (SeelGG) vom 28. Oktober 2009, das mit Wirkung für die EKD am 1. Januar 2010 in Kraft getreten ist.

² § 2 SeelGG:

(1) Seelsorge im Sinne dieses Gesetzes ist aus dem christlichen Glauben motivierte und im Bewusstsein der Gegenwart Gottes vollzogene Zuwendung. Sie gilt dem einzelnen Menschen, der Rat, Beistand und Trost in Lebens- und Glaubensfragen in Anspruch nimmt, unabhängig von dessen Religions- bzw. Konfessionszugehörigkeit. Seelsorge ist für diejenigen, die sie in Anspruch nehmen, unentgeltlich.

(2) Die förmliche Beichte gilt als Seelsorge im Sinne des Absatzes 1.

(3) Unbeschadet des Auftrags aller Getauften, Seelsorge zu üben, betraut die Kirche einzelne Personen mit einem besonderen Auftrag zur Seelsorge.

(4) Jede Person, die sich in einem Seelsorgegespräch einer Seelsorgerin oder einem Seelsorger anvertraut, muss darauf vertrauen können, dass daraus ohne ihren Willen keine Inhalte Dritten bekannt werden. Das Beichtgeheimnis ist unverbrüchlich zu wahren.

(5) Das Seelsorgegeheimnis steht unter dem Schutz der Kirche. Es zu wahren, ist Pflicht aller Getauften und aller kirchlichen Stellen. Für kirchliche Mitarbeitende gehört es zu den dienstlichen Pflichten. Das Nähere regeln die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich.

³ Siehe auch § 1 der Datenschutzverordnung, die ausdrücklich die Unzulässigkeit der Weitergabe von Seelsorgerdaten regelt.

⁴ Siehe auch Regelung für den Prädikantendienst: § 6 Abs. 2 PrädG:

„Über alles, was den *Prädikantinnen* und *Prädikanten* bei *Ausübung ihres Dienstes seelsorgerlich* anvertraut wird, haben sie *unverbrüchliches Stillschweigen* zu wahren.“

Die Seelsorge suchende Person kann allerdings die in der Seelsorge tätige Person später von der Schweigepflicht entbinden, indem sie schriftlich festlegt, über welche konkreten Aspekte des Seelsorgegesprächs die in der Seelsorge tätige Person sprechen darf. Denn die Pflicht der in der Seelsorge tätigen Person zu unverbrüchlichem Schweigen hat zur Folge, dass das Seelsorgegespräch deren Verfügung entzogen ist, so dass die in der Seelsorge tätige Person nicht selbst entscheiden kann und darf, was sie aus einem Seelsorgegespräch anderen mitteilt.

In einem solchen Ausnahmefall muss die in der Seelsorge tätige Person gleichwohl prüfen, ob und inwieweit sie Aussagen oder Mitteilungen verantworten kann. Hierbei ist dringend die Inanspruchnahme der Rechtsberatung der Kirchenverwaltung zu empfehlen.“

Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht für jede in der Seelsorge tätige Person, unabhängig davon, ob sie in einem gerichtlichen Verfahren ein Zeugnisverweigerungsrecht hat oder nicht!

Amtsverschwiegenheit

§ 18 Abs. 2 S. 1 PfdG⁵:

„Die Pfarrerinnen und Pfarrer haben auch über die ihnen *bei ihren amtlichen Tätigkeiten* sonst bekannt gewordenen Angelegenheiten *Verschwiegenheit* zu wahren.“

§ 18 Abs. 2 PfdG regelt die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit. Hiervon sind die Sachverhalte erfasst, die Pfarrerinnen und Pfarrern außerhalb von Seelsorge und Beichte im Rahmen der dienstlichen Tätigkeit bekannt werden. Es muss also ein Zusammenhang zur dienstlichen Tätigkeit bestehen, rein private Kenntnisse fallen nicht hierunter (siehe Fall 1).

§ 18 Abs. 2 S. 2 PfdG:

„Dies gilt nicht, wenn es sich um Mitteilungen gegenüber der Aufsichtsbehörde oder über *Tatsachen* handelt, die *offenkundig* sind oder ihrer Bedeutung nach *keiner Geheimhaltung bedürfen* oder wenn die *Kirchenleitung* die *Pfarrerin* oder den *Pfarrer* von der *Pflicht zur Verschwiegenheit befreit*.“

§ 18 Abs. 2 S. 2 PfdG unterscheidet also vier Fallgestaltungen:

Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht nicht (mehr), wenn

- 1.) die Mitteilung einer im Rahmen der amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheit gegenüber der Aufsichtsbehörde erfolgt;
- 2.) eine Tatsache offenkundig, also öffentlich bekannt ist (z. B. im Rahmen eines Einstellungsverfahrens: Die neue Mitarbeiterin, die die Arbeit bereits aufgenommen hat, ist eine Frau. Nach Arbeitsaufnahme ist dies „öffentlich.“) oder man sich jederzeit durch Benutzung allgemein zugänglicher zuverlässiger Erkenntnisquellen kundig machen kann;
- 3.) ein Sachverhalt alltäglich ist („Auch im neuen Kindergarten-Jahr werden wir Kinder aufnehmen“), die Veröffentlichung keinerlei Nachteile weder für einzelne noch für die Organisation hat; oder
- 4.) die Kirchenleitung eine Entscheidung über die Befreiung von der Pflicht zur Verschwiegenheit getroffen hat. Eine solche Entscheidung ist nur möglich, wenn kein unter die Beichte oder Seelsorge fallender Sachverhalt gegeben ist (Verfahren s. Fall 7).

Zeugnisverweigerungsrecht

§ 18 Abs. 3 PfdG:

⁵ Für den Angestelltenbereich regelt § 5 KDAVO die Verschwiegenheitspflicht.

„Für das Zeugnisverweigerungsrecht der Pfarrerinnen und Pfarrer in gerichtlichen Verfahren gelten die Vorschriften der staatlichen Gesetzgebung (§ 383 Abs. 1 Nr. 4 ZPO und § 53 Abs. 1 Nr. 1 StPO).“

Unter Zeugnisverweigerungsrecht versteht man das Recht des Zeugen oder der Zeugin, die Aussage in einem Verfahren gegen eine dritte Person in Bezug auf sich selbst oder einen Dritten vollständig zu verweigern.

Die staatliche Gesetzgebung sieht für Geistliche dieses Recht dann vor, wenn es um Sachverhalte geht, die ihnen bei Ausübung der Seelsorge („in ihrer Eigenschaft als Seelsorger“) anvertraut wurden oder bekannt geworden sind.

In § 383 Abs. 1 Nr. 4 ZPO ist dieses Zeugnisverweigerungsrecht für den Zivilprozess (z. B. Schadensersatzanspruch, Schmerzensgeld nach einem Unfall o.ä.), in § 53 Abs. 1 Nr. 1 StPO für den Strafprozess geregelt.

§ 383 Abs. 1 Nr. 4 ZPO:

„Zur Verweigerung des Zeugnisses sind berechtigt:

4. Geistliche in Ansehung desjenigen, was ihnen bei der Ausübung der Seelsorge anvertraut ist;“

§ 53 Abs. 1 Nr. 1 StPO:

„Zur Verweigerung des Zeugnisses sind ferner berechtigt

1. Geistliche über das, was ihnen in ihrer Eigenschaft als Seelsorger anvertraut worden oder bekanntgeworden ist;“

Das Zeugnisverweigerungsrecht soll den Zeugen oder die Zeugin in einem gerichtlichen Verfahren vor Konfliktlagen schützen, die sich aus den Zeugenpflichten (Wahrheitspflicht) einerseits und der Verpflichtung zur Verschwiegenheit gegenüber einem/einer Dritten (dem/der Seelsorgesuchenden) andererseits ergeben.

Der Staat verzichtet also in diesem Fall darauf, seinen Strafanspruch durch vollständige Ermittlung des Sachverhalts durchzusetzen, und gibt dem Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung des/der Einzelnen durch die Befreiung des Geistlichen von der Zeugenpflicht den Vorrang.

Mit dem Begriff „Geistlicher“ ist der Personenkreis gemeint, der von einer Religionsgemeinschaft in besonderer Weise zur Ausübung der Seelsorge berufen und eingesetzt worden ist und zu dem ein durch spezielle Regeln der Religionsgemeinschaft über den Schutz des Seelsorgegeheimnisses begründetes, besonderes Vertrauensverhältnis aus Sicht der Person besteht, die um Seelsorge nachsucht.

Unbestritten zu diesem Personenkreis gehören ordinierte Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Prädikantinnen und Prädikanten, für die die Verschwiegenheitspflicht nach § 18 Abs. 1 PfdG bzw. § 6 Abs. 2 PrädG gilt.

Vikarinnen und Vikare sind als in der Ausbildung befindliche Personen über § 53a Abs. 1 S. 1 StPO geschützt, der den Geistlichen ihre Gehilfen und die Personen gleichstellt, die zur Vorbereitung auf den Beruf an der berufsmäßigen Tätigkeit teilnehmen. (Über die Ausübung des Rechts zur Zeugnisverweigerung des Gehilfen oder der in Ausbildung befindlichen Person entscheidet nach § 53a Abs. 1 S. 2 StPO aber grundsätzlich der Geistliche.)

Andere als diese genannten Personen können sich grundsätzlich nicht auf ein Zeugnisverweigerungsrecht wegen Wahrung des Seelsorgegeheimnisses berufen, was nichts daran ändert, dass sie über das, was ihnen in einem Seelsorgegespräch anvertraut worden ist, zu schweigen haben.

Um in der (z.B. Notfall-, Gefängnis-, Telefon- oder Schul-) Seelsorge tätige Personen, die weder ordiniert sind, noch im Prädikantendienst stehen, als „Geistliche“ im Sinne der Prozessordnungen verstehen und in den Schutz des Zeugnisverweigerungsrecht einbeziehen zu können, ist die Erteilung eines bestimmten Seelsorgeauftrags⁶ erforderlich. Das Nähere klärt das EKD-Gesetz zum Schutz des Seel-

⁶ Voraussetzung für die Erteilung eines bestimmten Seelsorgeauftrags sind der erfolgreiche Abschluss einer kirchlichen Ausbildung sowie die persönliche und fachliche Eignung. Die Erteilung bedarf der Schriftform. Weiterhin ist die besondere Verpflichtung auf das Seelsorgegeheimnis aktenkundig zu machen. Zu den Einzelheiten: § 3 Abs. 2, § 4 und § 5 SeelGG.

sorgegeheimnisses, das am 1. Januar 2010 für die EKD in Kraft getreten ist. Dieses Gesetz muss die EKHN noch übernehmen und durch eine Regelung der Einzelheiten (u.a. Form der Ausbildung) umsetzen.

Vom Zeugnisverweigerungsrecht erfasst sind nur Sachverhalte, die in Ausübung der Seelsorge bekannt werden, aber nicht Vorgänge, von denen der Geistliche nur bei Gelegenheit der Seelsorge erfahren hat oder die verwaltender, fürsorglicher, erzieherischer, sozialarbeiterischer oder karitativer Natur sind.

In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an den zuständigen Vorgesetzten / die zuständige Vorgesetzte, das Referat Personalrecht der Kirchenverwaltung oder an die Fachberatung im Zentrum Seelsorge und Beratung.

Fallbeispiele:

Gemeindepfarramt

1. Der Gemeindepfarrer X beobachtet beim Spaziergehen einen Unfall und sieht den Unfallverursacher, das Gemeindeglied A, wegfahren, ohne dass sich dieser um den Unfallgegner kümmert.

X beobachtet den Unfall und die Unfallflucht des A nicht in Ausübung von Seelsorge. Es ist daher kein Seelsorgefall gegeben. In einem Strafverfahren gegen A wegen Unfallflucht muss X zum Ablauf des Geschehens aussagen.

Auch ein Fall der Amtsverschwiegenheit liegt nicht vor, weil X der Vorgang nicht bei seiner amtlichen Tätigkeit bekannt geworden ist.

2. Nach dem Unfall kommt A zu X und vertraut X als Seelsorger an, dass er in Panik nach dem Unfall weggefahren sei. Er sei betrunken gewesen und als Berufskraftfahrer auf den Führerschein angewiesen. X erfährt hier im Rahmen der Seelsorge von der Motivationslage des A.

X muss im Prozess nur zum Ablauf des Unfallgeschehens aussagen.

Der Seelsorge unterliegen der Inhalt des späteren Gesprächs mit A und die Tatsache, dass überhaupt ein Gespräch geführt worden ist. Diesbezüglich muss X schweigen und hat als Pfarrer ein Zeugnisverweigerungsrecht.

Schulseelsorge

3. Die Schulseelsorgerin ist eine Lehrerin, die mit der Schulseelsorge beauftragt ist. Im Unterricht bricht eine Schülerin in Tränen aus. Nach der Stunde fragt die Lehrerin nach den Gründen. Die Schülerin erzählt ihr, dass sie ein für den nächsten Tag gefordertes Referat nicht selbst gemacht hat, was sie sehr belastet, und dass ihre Versetzung von diesem Leistungsnachweis abhängt.

Wenn die Lehrerin und die Schülerin vorab geklärt haben, dass ein Seelsorgegespräch gegeben ist, bzw. wenn bereits eine Seelsorgebeziehung besteht, muss die Lehrerin schweigen. In diesen Fällen unterliegt das Gespräch dem Seelsorgegeheimnis, ansonsten nicht.

Notfallseelsorge

4. Im Rahmen eines Notfalleinsatzes wird die Notfallseelsorgerin A zum suizidgefährdeten Z gerufen. Im Gespräch mit Z gelingt es ihr, die Situation zu entschärfen. Die Polizei erkennt im Rahmen der Personenüberprüfung in Z einen einer Straftat Verdächtigen. Da A einen beruhigenden Einfluss auf Z hat, bitten die Ermittlungsbeamten sie um Teilnahme an der folgenden Vernehmung. Später wird sie gebeten, ihre Eindrücke von Z im Rahmen des Ermittlungsverfahrens mitzuteilen.

Zunächst sind die verschiedenen Phasen des Geschehens genau voneinander zu trennen.

(1) Das Gespräch von A und Z allein war ein Seelsorgegespräch.

(2) Bei der späteren Vernehmung des Z durch die Polizei ist A anwesend, weil sie einen beruhigenden Einfluss auf Z hat. Die Bitte der Polizei an A, ihre Eindrücke von Z mitzuteilen, bezieht sich ausschließlich auf diese Phase des Geschehens.

Gegenstand des Zeugenbeweises sind Tatsachen, nicht aber allgemeine Eindrücke, Schlussfolgerungen, Mutmaßungen oder reine Werturteile. A würde bei Mitteilung ihrer Eindrücke von Z Wertungen äußern, nicht aber Auskunft über die Wahrnehmung von Tatsachen geben. Damit sind diese Eindrücke als Gegenstand eines Zeugenbeweises ungeeignet.

Hinzu kommt, dass niemand vor der Polizei aussagen muss.

A ist nicht zur Mitteilung ihrer Eindrücke verpflichtet und sollte sich auch nicht äußern, um nicht Gefahr zu laufen, Wertungen letztlich auf Basis ihres Seelsorgegesprächs vorzunehmen.

Gefängnisseelsorge

5. Pfarrer A ist Gefängnisseelsorger. Eines Tages fragen ihn zwei Gefangene, die in demselben Verfahren angeklagt sind, ob er ihnen zu Hafterleichterungen verhelfen könne. Daraufhin berichtet A dem Anstaltsleiter von den Schwierigkeiten der beiden Gefangenen in der Haft. Der Anstaltsleiter vertraut dem ihm bekannten A als Seelsorger an, dass er sich von seiner Aufgabe überfordert fühlt. Daraufhin wirbt A bei den Gefangenen um Verständnis für den Anstaltsleiter und berichtet von dessen Überforderung.

Zunächst sind die verschiedenen Teile des Geschehens voneinander zu trennen.

(1) Das Gespräch der Gefangenen mit A fällt nicht unter das Seelsorgegeheimnis. Seelsorge dient dem einzelnen Menschen, dessen Vertrauen zu der seelsorgenden Person durch das Seelsorgegeheimnis geschützt wird. Ein solches Vertrauensverhältnis ist aber nicht gegeben, wenn ein Gespräch mit mehreren Personen, wie hier zu dritt, geführt wird. Damit könnte sich A ggf. auch nicht auf ein Zeugnisverweigerungsrecht berufen.

(2) Die Bemühungen des A, sich – wie von den Gefangenen erbeten – beim Anstaltsleiter für Hafterleichterungen einzusetzen, sind das Ergebnis des Gesprächs. Sie geschehen nicht in Ausübung von Seelsorge, sondern als sozialarbeiterische Folge der Seelsorge. Folglich unterliegen die Bemühungen des A nicht dem Seelsorgegeheimnis.

(3) Das Gespräch des A mit dem Anstaltsleiter war ab dem Moment, als sich dieser dem A als Seelsorger anvertraute, ein Seelsorgegespräch. Von da an war das Seelsorgegeheimnis zu wahren. Diesbezüglich könnte sich A ggf. auch auf ein Zeugnisverweigerungsrecht berufen.

Indem A den Gefangenen vom Inhalt des Seelsorgegesprächs mit dem Anstaltsleiter erzählte, hat A das Seelsorgegeheimnis gebrochen.

Krankenhausseelsorge

6. C ist ehrenamtlich mit der Krankenhausseelsorge beauftragt. Dort sieht er beim Nachhausegehen, dass der Pfleger X Arzneimittelschachteln in seine Tasche packt. In den nächsten Tagen wird das Personal befragt, ob jemand etwas gesehen hat.

C hat von der Angelegenheit nicht in Ausübung von Seelsorge erfahren, sondern quasi privat beim Gehen, also nur gelegentlich eines Einsatzes als Krankenhausseelsorger. Daher besteht für C keine Schweigepflicht.

Mangels eines relevanten Sachverhalts (Kenntniserlangung in Ausübung von Seelsorge) stellt sich die Frage eines Zeugnisverweigerungsrechts nicht.

Amtsverschwiegenheit

7. Pfarrer A kennt im Rahmen der Gemeindearbeit Y, mit dem die Kirchengemeinde einen Arbeitsvertrag als Erzieher hat. Im Rahmen eines polizeilichen Ermittlungsverfahren gegen Y wird A als Zeuge benannt.

Vor der Polizei muss der Zeuge nicht aussagen und kann sich daher gegen unzulässige Fragen durch Schweigen wehren.

Deshalb ist A schon aus diesem Grund nicht zur Aussage verpflichtet.

Variante: A wird in einem Strafverfahren gegen Y als Zeuge benannt.

Somit gelten die Vorschriften der StPO, nach denen A grundsätzlich zur Aussage verpflichtet ist.

Auf das Zeugnisverweigerungsrecht als Geistlicher kann sich A nicht berufen, da er Y nicht aufgrund der Ausübung von Seelsorge, sondern aufgrund seiner amtlichen Tätigkeit kennt.

Alle durch die amtliche Tätigkeit des A erlangten Kenntnisse über Y unterliegen jedoch A's Pflicht zur Amtsverschwiegenheit.

Nach § 24 Abs. 2 KBG.EKD, der analog auf Pfarrerinnen und Pfarrer anzuwenden ist, dürfen Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte ohne Einwilligung der obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Darauf bezieht sich § 54 Abs. 1 StPO, nach dem für die Vernehmung von [...] anderen Personen des öffentlichen Dienstes als Zeugen über Umstände, auf die sich ihre Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bezieht, und für die Genehmigung zur Aussage die besonderen beamtenrechtlichen Vorschriften gelten.

Für Pfarrerinnen und Pfarrer wird diese Regelung flankiert durch die Spezialregelung des § 18 Abs. 2 S. 1 PfdG, der die Wahrung der Amtsverschwiegenheit vorschreibt. Im Ausnahmefall ist möglich, dass die Kirchenleitung die Pfarrerin oder den Pfarrer von der Pflicht zur Verschwiegenheit befreit (§ 18 Abs. 2 S. 2 Variante 4 PfdG).

Will A im Strafprozess gegen Y als Zeuge aussagen, benötigt er, da er als Pfarrer zu den anderen Personen des öffentlichen Dienstes zählt, eine Aussagegenehmigung der Kirchenleitung. Zugleich muss er beantragen, von der Pflicht zur Verschwiegenheit befreit zu werden.

A muss über den Dienstweg einen Antrag an die Kirchenleitung auf Aussagegenehmigung und Befreiung von der Verschwiegenheitspflicht stellen. Der Antrag ist zu begründen. Insbesondere sind die Auswirkungen einer Aussage bzw. Nichtaussage auf die Kirchengemeinde zu benennen, weil die Einwilligung der Kirchenleitung in die Aussage gemäß § 24 Abs. 2 S. 2 KBG.EKD versagt werden kann, wenn durch die Aussage besondere kirchliche Interessen gefährdet würden.

Die Kirchenleitung entscheidet aufgrund einer Vorlage, die durch das Referat Personalrecht der Kirchenverwaltung vorbereitet wird.